

Normverwerfungskompetenz zu. Zudem sei eine Verfassungswidrigkeit der Norm nicht zu erkennen.

Die Klägerin hat am 5. November 2014 Klage erhoben. Das Beglaubigungserfordernis des § 28a Abs. 4 BbgKWahlG sei verfassungswidrig. Dieses sei nicht gerechtfertigt. Das legitime Interesse gefälschte oder Phantomunterschriften zu vermeiden, genüge als Rechtfertigung nicht. Es sei ohne weiteres anhand der Meldedaten möglich, die Richtigkeit der Unterschriften zu überprüfen. Bei der Landtagswahl würde auf dieses Erfordernis verzichtet. Gem. § 24 Abs. 4 Brandenburgisches Landeswahlgesetz - BbgLWahlG - würden für einen Kreiswahlvorschlag 100 und für eine Landesliste 1000 Unterschriften, die frei gesammelt werden können, genügen.

Zudem verstoße die Kostenpflicht bei Wahlprüfungsentscheidungen auf kommunaler Ebene gegen den Gleichheitssatz.

Die Klägerin beantragt;

1. Die Wahlprüfungsentscheidung des Kreistages des Landkreises Havelland vom 29. September 2014 (Beschluss Nr. BV 0041/14) über den Einspruch der Klägerin gegen die Kommunalwahl 2014, zugestellt am 8. Oktober 2014, wird dahingehend geändert, dass die den begründeten Einwendungen zugrundeliegenden Tatbestände so schwerwiegend sind, dass bei einer einwandfreien Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festzustellen wäre.
2. Die Wahl in den Landkreisen 1, 3 und 4 des Havellandkreises wird für ungültig erklärt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage sei unbegründet. Die Wahl sei entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt worden. Die Zulassung der Wahlvorschläge der Klägerin in drei Wahlkreisen sei zutreffend abgelehnt worden, da die gesetzliche vorgegebene

Anzahl von Unterstützungsunterschriften nicht entsprechend den gesetzlichen Formerfordernissen beigebracht worden sei. Das gesetzlich vorgegebene Erfordernis verstoße auch nicht gegen die Landesverfassung. Es sei nicht unverhältnismäßig. Auch sei die Abgabe der Unterstützungsunterschriften nur bei bestimmten Stellen gerechtfertigt, da so sichergestellt werden könne, dass die Abgabe ohne unzulässige Einwirkung auf die Unterstützer erfolge. Die Öffnungszeiten der Wahlbehörden seien ausreichend. Insbesondere hätten sämtliche anderen Bewerber die erforderliche Anzahl von Unterschriften formgerecht beigebracht.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf den Inhalt der Verfahrensakte und den eingereichten Verwaltungsvorgang ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Wahlprüfungsentscheidung des Kreistages des Landkreises Havelland vom 29. September 2014 ist rechtmäßig. Die Wahlvorschläge der Klägerin für die Wahlkreise 1, 3 und 4 sind in rechtmäßiger Anwendung des § 28a BbgKWahlG zurückgewiesen worden.

Gemäß § 28a Abs. 2 BbgKWahlG muss in Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen der wahlkreisbezogene Wahlvorschlag in einem Wahlkreis mit mehr 35 000 Einwohnern von mindestens 30 in dem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Diese gesetzliche Vorgabe hat die Klägerin unstreitig für die hier betroffenen Wahlkreise nicht erfüllt. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann insoweit auf die zutreffende Begründung der angefochtenen Wahlprüfungsentscheidung, der sich die Kammer anschließt, gemäß § 117 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - Bezug genommen werden.

Mithin kann die im Ergebnis auf die Feststellung der Ungültigkeit der Wahl gerichtete Klage nur Erfolg haben, wenn die Vorschrift des § 28a BbgKWahlG verfassungswidrig ist. Da das Verwaltungsgericht zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit und der Nichtigkeit von Gesetzen und damit der hier

maßgeblichen Norm nicht befugt ist, müsste die Kammer gem. Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz - GG -, Art. 113 Nr. 3 Landesverfassung - LV - , § 42 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg - VerfGGBbg - das Verfahren aussetzen und die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts einholen. Eine solche Vorlage ist jedoch nur dann zulässig, wenn das Gericht eine entscheidungserhebliche Gesetzesvorschrift für unvereinbar mit der Verfassung erachtet. Nach ständiger Rechtsprechung der Verfassungsgerichte muss das Gericht dabei von der Verfassungswidrigkeit der Norm überzeugt sein, ledigliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit einer Norm genügen dabei nicht.

Vorliegend ist die Kammer jedoch nicht von der Verfassungswidrigkeit des Erfordernisses der Vorlage von Unterstützungsunterschriften in der Ausgestaltung des § 28a BbgKWahlG überzeugt. Vielmehr kann dieses Erfordernis vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Einreichung ernsthafter Wahlvorschläge gerechtfertigt werden und ist auch nicht in unverhältnismäßiger Weise durch den Gesetzgeber geregelt und ausgestaltet worden. Eine Aussetzung des Verfahrens und Vorlage an das Landesverfassungsgericht - auch entsprechend des „Vorabantrages“ der Klägerin in der Klageschrift - konnte daher nicht zulässigerweise erfolgen.

Es ist nach Ansicht der Kammer nicht verfassungsrechtlich unzulässig, Wahlvorschläge nur dann zur Wahl zuzulassen, wenn durch eine hinreichende Zahl von Unterschriften von Wahlberechtigten die Ernsthaftigkeit und die genügende Unterstützung des Wahlvorschlags nachgewiesen wurden.

Zum einen sprechen technische Gründe für die Einschränkung. Denn würden unbeschränkt auch kleinste Splittergruppen zur Wahl zugelassen werden, würden die Stimmzettel völlig unübersichtlich und unhandlich und ihre Auswertung schwierig. Um dies zu vermeiden, ist es zulässig, Wahlvorschlagsträger erst dann zur Wahl zuzulassen, wenn deren politisches Gewicht hinreichend bekannt ist. Es ist ferner sachgerecht, ein entsprechendes politisches Gewicht der Wahlvorschlagsträger (erst dann) anzunehmen, wenn sie durch eine hinreichende Zahl von Unterschriften von Wahlberechtigten nachweisen, dass ihr Wahlvorschlag mit den ernstlichen Absichten ihrer Wählergruppe - selbst wenn es sich bei diesen um eine Partei handelt -